

Taxtabelle 2018 (Stand 01.02.2018)

Abteilung für Menschen mit Demenz

Alle Taxen richten sich nach den Betriebskosten des Alterszentrums Haus Tabea. Die Taxtabelle wird periodisch überprüft und bei Bedarf mit schriftlicher Vorankündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsbeginn angepasst.

Hotellerietaxe

Einzelzimmer pro Tag

Haus A und B	Einzelzimmer	Doppelzimmer
1. Stock	210.-	140.-

Alle Zimmer verfügen über eine eigene Nasszelle und Notruftasten.

Die Zimmer sind mit einem Pflegebett inkl. Nachttisch sowie einem Schrank ausgerüstet. Aus organisatorischen Gründen ist es nicht möglich, die eigene Bett- und Frotteewäsche mitzubringen. Beides wird Ihnen durch das Haus Tabea zur Verfügung gestellt.

In der Hotellerietaxe inbegriffen sind folgende Einrichtungen und Leistungen:

- Zimmer inklusive Nebenkosten
- Vollpension
- Vorhänge, Duschvorhang und Deckenlampe
- Schrank
- Bett- und Frotteewäsche und Besorgung dieser Wäsche
- Besorgung der privaten Wäsche (ohne chem. Reinigung)
- Wöchentliche Zimmerreinigung
- Privathaftpflicht- und Mobiliarversicherung

Reduktionen

Bei längeren Abwesenheiten (z.B. Spitalaufenthalt) erfolgt ab dem fünften Abwesenheitstag eine Reduktion der Hotellerietaxe um CHF 30.- pro Tag. Die Verlegungstage plus drei weitere volle Tage werden entsprechend stets voll verrechnet. Der Abteilung ist im Voraus die Dauer der Abwesenheit mitzuteilen (letzte Mahlzeit vor der Abwesenheit und erste Mahlzeit nach Ankunft).

Nach dem Ableben des Bewohnenden wird eine um CHF 30.- reduzierte Hotellerietaxe noch bis zur Räumung des Zimmers – mindestens für 14 Tage – in Rechnung gestellt.

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe muss separat ausgewiesen und verrechnet werden. Sie wird allen Bewohnenden in Rechnung gestellt und beträgt **CHF 80.-/Tag**.

Die Betreuungstaxe umfasst allgemeine Leistungen wie die Unterstützung im Alltag, Aktivierung, soziokulturelle Angebote oder die seelsorgerische Betreuung, welche nicht über das KVG verrechnet werden. Gemeint ist beispielsweise: (die Liste ist nicht abschliessend)

- Die Unterstützung beim Einleben im Alterszentrum Haus Tabea
- Gespräche mit Kontaktpersonen, Krankenkassen oder Behörden
- Die Unterstützung bei der individuellen Zimmergestaltung und Ordnung je nach Aufwand
- Die Begleitung und Betreuung bei akuten Veränderungen der persönlichen Situation wie beispielsweise eine akute gesundheitliche Veränderung, Spitalverlegung, familiäre Veränderungen oder Krisen je nach Aufwand
- Eine 24-Stunden Präsenz von Pflegedienstmitarbeitenden zur Sicherheit der Bewohnenden
- Die Förderung und Unterstützung bei sozialen Kontakten und Alltagsgesprächen
- Die Koordination zwischen den Bewohnenden und den verschiedenen involvierten Diensten (Pflege, Hotellerie, Ärzte, Therapien, Seelsorge, Wäscherei, Reinigungsdienst, technischer Dienst, Freiwilligenarbeit etc.)
- Die Dienstleistungen vom Empfang wie Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen, Auskünfte etc.
- Die Organisation und Teilnahme am Wochenprogramm sowie Ausflüge
- Die Reinigung von Rollstühlen, Rollatoren etc.

Reduktionen

Bei längeren Abwesenheiten (z.B. Spitalaufenthalt) erfolgt ab dem fünften Abwesenheitstag eine Reduktion der Betreuungstaxe um CHF 15.- pro Tag. Die Verlegungstage plus drei weitere volle Tage werden entsprechend stets voll verrechnet.

Nach dem Ableben des Bewohnenden wird eine um CHF 15.- reduzierte Betreuungstaxe noch bis zur Abgabe des Zimmers – mindestens für 14 Tage – in Rechnung gestellt.

Pflegetaxe

Die pflegerischen Leistungen werden nach dem Bewohnenden-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) verrechnet.

Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird von der Pflege erhoben und durch den Hausarzt oder die Hausärztin bestätigt. Diese Einstufung wird mindestens zweimal jährlich bzw. bei akuter Veränderung des Gesundheitszustandes überprüft resp. angepasst.

Beim Heimeintritt werden die Pflegeleistungen und somit die BESA-Einstufung innerhalb der ersten 30 Tage ermittelt und rückwirkend ab Eintritt ins Heim verrechnet. Eine Neufestsetzung der BESA-Einstufung kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Diese gilt weder als Vertragsänderung noch als Taxanpassung.

Für Bewohnende in den BESA-Stufen 5 bis 12 kann bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Gesuch für die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung gestellt werden.

Vorübergehende pflegerische Betreuung und Behandlung (z.B. nach Unfall, Sturz, Grippeerkrankung oder bei einer Erkrankung mit dem Norovirus etc.), die weniger als 7 Tage lang ausgeführt und somit nicht über das BESA-System abgerechnet werden kann, wird nach Aufwand verrechnet.

Pflegetaxen (Normkosten in CHF)		Anteil pro Tag			MiGeL
		Krankenkasse	Bewohner	Öffentliche Hand	Öffentliche Hand
BESA 1	15.20	9.00	6.20	0.00	0.00
BESA 2	44.20	18.00	21.60	4.60	0.15
BESA 3	73.20	27.00	21.60	24.60	0.50
BESA 4	102.15	36.00	21.60	44.55	0.95
BESA 5	131.15	45.00	21.60	64.55	1.55
BESA 6	160.15	54.00	21.60	84.55	2.30
BESA 7	189.15	63.00	21.60	104.55	3.20
BESA 8	218.10	72.00	21.60	124.50	4.30
BESA 9	247.10	81.00	21.60	144.50	5.50
BESA 10	276.10	90.00	21.60	164.50	6.90
BESA 11	305.05	99.00	21.60	184.45	8.40
BESA 12	334.05	108.00	21.60	204.45	10.10

- Beiträge der Krankenkasse werden direkt zwischen dem Haus Tabea und der entsprechenden Krankenkasse abgerechnet.
- Der Beitrag der öffentlichen Hand wird durch die Gemeinde finanziert. Die Abrechnung dieses Beitrages erfolgt direkt zwischen dem Haus Tabea und der Gemeinde, in welcher der Bewohnende vor dem Heimeintritt Wohnsitz hatte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die von den Pflegeheimen verwendeten, sogenannten Mittel und Gegenstände (MiGeL) zu den Pflegekosten gehören und nicht von der Krankenversicherung zu vergüten sind. Diese MiGeL-Materialien wie z.B. Inkontinenzmaterial, Verbandmaterial, Stützstrümpfe etc. sind gemäss dieser Entscheid vom September 2017 durch die Gemeinden zu übernehmen. Die Vergütung der MiGeL durch die Gemeinden wird mit Pauschalsätzen pro BESA Stufe und Tag abgerechnet. Für weitere Informationen siehe Tabelle Pflorgetaxen Spalte MiGeL.

Reduktionen

Die Pflorgetaxen entfallen – unabhängig vom Grund der Abwesenheit – ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag.

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung erfolgt über Ihren Hausarzt. Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt unabhängig von der Heimrechnung.

Wir arbeiten auf der Abteilung für Menschen mit Demenz grundsätzlich eng mit einem Alterspsychiater zusammen. Dieser ersetzt nicht den Hausarzt.

Zusatzleistungen

Die folgenden Leistungen sind in den Taxen nicht inbegriffen und werden bei Inanspruchnahme zusätzlich verrechnet. Falls Pflegeprodukte aus Komfortgründen gewünscht sind, werden diese den Bewohnenden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Zusatzleistungen beim Eintritt	
Eintrittspauschale	400.-
Vorauszahlung pro Person (wird ohne Verzinsung in der Schlussabrechnung berücksichtigt)	10'000.-
Optional	
Telefonanschluss pro Monat (mit neuer Nummer)	25.-

Zusatzleistungen beim Austritt/Ableben	
Todesfallpauschale	500.-
Schlussreinigung	250.-
Optional	
Zimmerräumung durch Haus Tabea pro Std./Mitarbeiter	60.-
Entsorgung von Mobiliar (Sperrgut) nach Gewicht pro 10 kg	5.-

Allgemeine Zusatzleistungen (optional)	
Coiffeur (vergünstigte Konditionen für Bewohnende)	Preisliste
Manicure, kosmetische und medizinische Fusspflege	Preisliste
Physiotherapie und Trainingscenter im Haus	nach Aufwand
Nicht verordnete Wunschkost	nach Aufwand
Näh- und Flickarbeiten pro Stunde exkl. Material	60.-
Zusätzliche Kleiderbeschriftung à 10 Stück	2.50
Ausserordentliche personelle Aufwendungen etc. pro Std./Mitarbeitenden	60.-
Ausserordentliche Zimmerreinigung/Renovation pro Std./Mitarbeitenden	60.-
Zusätzlicher Wäscheverbrauch	nach Aufwand
Reparatur Rollator/Rollstuhl pro Std.	60.-
Miete Alarmuhr pro Monat	15.-
Miete Klingelmatte pro Monat	15.-

Abrechnungformalitäten

Sämtliche Steuern und Zusatzleistungen werden am 10. Tag des nachfolgenden Monats in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren (LSV mit Widerspruch). Diese Zahlungsmodalität ist ein Bestandteil des Heimvertrags. Sollte das Lastschriftverfahren nicht akzeptiert werden, verrechnen wir einen administrativen Aufwand von 5.- CHF pro Rechnung.

Ab der 2. Mahnung werden dem Bewohnenden zudem eine Mahngebühr von CHF 25.- und ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.